

EINGEGANGEN

- 6. April 2017

2017.NWLR.18

Landrat  
Otmar Odermatt-Frank  
Grunggis 1  
6386 Wolfenschiessen

Landratsbüro Kanton Nidwalden  
Regierungsgebäude  
Dorfplatz 2  
6371 Stans

Wolfenschiessen, 6. April 2017

## Motion betreffend die Unterstützungspflicht bei sofortiger Hilfe für Ausländer ohne Wohnsitz in der Schweiz

Sehr geehrter Herr Landratspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Landräte

Die Unterzeichnenden unterbreiten Ihnen gestützt auf Art. 52 und Art. 53 Abs. 2 Landratsgesetz sowie § 104 Abs. 1 Ziff. 2 des Landratsreglements folgende Motion.

Die Gemeinde Wolfenschiessen wird einmal mehr mit einer Rechnung der REGA konfrontiert. Eine Iranerin hatte beim Grossfallenbach einen Gleitschirmunfall, wurde mit der Rega ins Spital geflogen und hat die Rechnung nicht bezahlt. Da der Unfall auf Wolfenschiesser Boden passiert ist, wird die Gemeinde für die Erstehilfekosten in Pflicht genommen. Die Gemeinde Wolfenschiessen ist fast jährlich von unbezahlten Rechnungen betroffen, die für Ersthilfe von ausländischen Touristen ausgelöst werden, weil Sie Ihre Rechnungen nicht bezahlen und die Gemeinde mit Kosten bis ca CHF 5000. belasten.

Wir hatten ja den gleichen Fall in Engelberg mit einer Kostenstelle von über CHF 340'000.-  
Wie Sie alle wissen, befindet sich ein grosser Teil der Skigebiete in Engelberg auf Boden der zur Gemeinde Wolfenschiessen gehört. Wir in Wolfenschiessen haben auf unserem Boden ein grosses Skigebiet und es sind auch immer sehr viele Gleitschirmflieger und Biker unterwegs.

Es war ein reiner Glücksfall, dass der oben genannte Unfall nicht die Gemeinde Wolfenschiessen traf. Schadenssummen von dieser Grössenordnung sind für eine finanzschwache Gemeinde wie Wolfenschiessen schlicht nicht zu stemmen. Dasselbe Risiko besteht auch für die Gemeinden Beckenried und Emmetten von einem Schadenfall dieser Dimension getroffen zu werden, die ebenfalls sehr viele Tourismusfrequenzen haben.

Das Sozialhilfegesetz legt in Art. 7 Absatz 1 fest, dass die Sozialhilfe grundsätzlich eine Aufgabe der Politischen Gemeinde ist. Art. 26 verpflichtet die Aufenthaltsgemeinde zur Leistung von

wirtschaftlicher Sozialhilfe, solange der Unterstützungswohnsitz der hilfebedürftigen Person nicht feststeht oder wenn eine Person unaufschiebbarer Hilfe bedarf. Bedarf eine ausländische Person, die sich in der Schweiz aufhält, hier aber keinen Wohnsitz hat, sofortiger Hilfe, so richtet sich die Unterstützungspflicht nach dem Aufenthalt.

Damit das Risiko der Kostentragung für die sofortige Hilfe, wie unbezahlte Kosten für die erste Hilfe, nicht auf eine einzelne Gemeinde fällt, beantragen wir das Sozialhilfegesetz so anzupassen, dass bei sofortiger Hilfe für Ausländer ohne Wohnsitz in der Schweiz der Kanton unterstützungspflichtig ist.

Für die Gutheissung der Motion danken wir Ihnen vielmals.

Freundliche Grüsse

Landrat Otmar Odermatt



Landrätin Alice Zimmermann



Landrat Viktor Baumgartner

